



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 12

Rathenow, 2005-03-04

Nr.04

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des
Landkreises Havelland am 14.03.2005
Seite 20
- Bekanntmachung des Wasser- und
Abwasserverbandes Rathenow
hier: Neufassung der Verbandssatzung des
Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow
Seite 21
- Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises
Havelland für die Haushaltsjahre 2005/2006
(Auslegungszeitraum hat sich gegenüber der
Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3/2005
verändert)
Seite 28
- Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland
Seite 28
- Amtliche Bekanntmachung der unteren
Naturschutzbehörde
hier: Sperrung von Flächen aus Gründen des
Artenschutzes
Seite 29

Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Havelland am 14.03.2005

Der Landrat gibt die durch den Vorsitzenden des Kreistages erfolgte Einberufung zur Kreistagssitzung am 14.03.2005 durch Veröffentlichung nachstehend abgedruckter Einladung bekannt.

Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Havelland beruft den Kreistag des Landkreises Havelland gemäß § 36 Landkreisordnung (LKrO) zur Sitzung

am: Montag, 14.03.2005
um: 16.00 Uhr
Ort: Kulturzentrum Rathenow, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ein:

Öffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/
Informationen des Vorsitzenden
2. Einwohnerfragestunde
3. Informationen des Landrates
4. Bericht des Kämmerers zu Eckdaten des Doppelhaushaltes 2005/2006
5. Wahl des Ersten Beigeordneten BV 0193/05
6. Wahl des Zweiten Beigeordneten BV 0194/05
7. Bildung des Beirates nach § 9 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages
gemäß §§ 53 ff SGB X zur Gründung der ARGE gemäß § 44 b des SGB II
(PDS-Fraktion) BA 0189/05
8. Anpassung aller Satzungen des Landkreises Havelland im Hinblick auf den
Ersatz von Sozialhilfeleistungen durch das Arbeitslosengeld II ab 01.01.2005
(PDS-Fraktion) BA 0190/05
9. Informationen der Kreistagsabgeordneten über den Stand der Umsetzung
von „Hartz IV“ im Landkreis Havelland (PDS-Fraktion) BA 0192/05
10. Keine weiteren FFH/SPA-Schutzgebietsausweisungen im Landkreis Havelland
(Fraktion Bauen) BA 0191/05
11. Anfragen aus dem Kreistag:
 - 11.1. Erste Erfahrungen der Verwaltung im Umgang mit der Hartz IV – Gesetzgebung
(PDS-Fraktion) 0035/05
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Brieselang zur Befriedung
von Geldausgleichsansprüchen des Landkreises BV 0187/05

14. Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes vom 25.08.2004 zum kommunalen Versicherungsschutz im Landkreis Havelland

BV 0188/051

15. Sonstiges

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

Beschluss Nr. 20/2004

Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I. 1991, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194) sowie der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/03 S. 59) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in ihrer Sitzung am 29.11.2004 die nachfolgende Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow beschlossen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

1. Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99 S 194).
2. Der Name des Verbandes lautet: **Wasser- und Abwasserverband Rathenow**
3. Sitz des Zweckverbandes ist Rathenow, Landkreis Havelland im Land Brandenburg.
4. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
5. Der Zweckverband führt folgendes Siegel:



6. Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Folgende Städte und Gemeinden sind Mitglieder:

Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Kotzen, Märkisch Luch, Milower Land, Nennhausen, Premnitz, Rathenow, Rhinow, Seeblick, Stechow-Ferchesar

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
 - c) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen,
 - d) die Planung, Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Wasserversorgung sowie zur schadlosen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen öffentlichen Anlagen
 - e) die Übernahme des im Verbandsgebiet gelegenen Anlage- und Umlaufvermögens der PWA-GmbH, Potsdam, oder einer Nachfolgegesellschaft unmittelbar in sein Vermögen,
 - f) die Übernahme und Verwaltung der von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungslagen und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Grundstücke.

Der Zweckverband kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, er bleibt aber auch dann hoheitlich zur Aufgabenerfüllung verpflichtet.

Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter.

2. Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
3. Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Entgeltregelungen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand
3. Der Verbandsvorsteher

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der in § 2 aufgeführten Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, dessen Stimmenanteile in Absatz 2 angegeben sind. Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

2. Die Vertreter haben folgende Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können:

Stadt Rathenow	6 Stimmen
Stadt Premnitz	3 Stimmen
Gemeinde Milower Land	2 Stimmen
andere Städte und Gemeinden je	1 Stimme.

Je angefangene 5.000 Einwohner gewähren also eine Stimme.

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl und damit die Stimmenzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändert, jedoch auch dann, wenn sich die Einwohnerzahlen der anderen Mitglieder verändern. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkenden Einwohnerzahlen anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder einen Anspruch haben. Ändert sich die Stimmenzahl des Mitgliedes, wird diese erst mit Satzungsänderung nach ihrer Veröffentlichung wirksam. Maßgebend ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

3. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter bestimmt sich nach der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder. Vertreter und Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder das Dienstverhältnis mit dem Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes oder eines Verbandsmitgliedes vorher endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Amtszeit einen anderen Vertreter bzw. Stellvertreter.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, so weit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Übertragung einzelner Aufgaben auf den Verbandsvorstand bzw. den Verbandsvorsteher durch Beschluss der Verbandsversammlung unberührt.

Ihr obliegen unbeschadet von § 15 GKG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung insbesondere folgende Aufgaben, welche nicht übertragen werden dürfen:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte oder öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Änderung des Wirtschaftsplanes und Aufnahme von Krediten,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers,
7. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
11. die Beschlussfassung über die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
12. Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
13. Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese mindestens zweimal im Jahr schriftlich ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
2. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind mindestens 28 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, wobei die Dringlichkeitsgründe in der Ladung anzugeben sind. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
3. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende der Verbandsversammlung als auch sein Stellvertreter verhindert, führt das anwesende lebensälteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
4. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreiben das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
6. Beschlüsse gemäß § 6 Nr. 9, 10, 12, und 13 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. § 20 Abs. 1 S. 1 GKG bleibt unberührt.
7. Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
8. An der Sitzung der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführer beratend teil. Der Verbandsvorsteher hat Stimmrecht, wenn er gleichzeitig Mitgliedsvertreter ist.
9. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, soweit gesetzlich keine besondere Mehrheit erforderlich ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
10. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und der Vorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, eines Sitzungsgeldes bzw. des Verdienstausfalles regelt sich nach der Entschädigungssatzung des Verbandes.

§ 8

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Auf die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters finden die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sinngemäße Anwendung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der Wahl ihrer Nachfolger.

§ 9

Verbandsvorstand

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand, der aus dem Verbandsvorsteher und vier gewählten ehrenamtlichen Vertretern als ordentliche Vorstandsmitglieder besteht, die jeweils eine Stimme haben. Aus jedem Amtsbereich im Verbandsgebiet, den Städten Rathenow und Premnitz sowie der Gemeinde Milower Land soll mindestens 1 Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der ordentlichen Vertreter in der Verbandsversammlung zu wählen.
2. Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher. Sofern der Verbandsvorsteher verhindert ist, vertritt ihn sein Stellvertreter, der im Übrigen jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen soll und darf.
3. Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes schriftlich ein, die Ladungsfrist dafür beträgt eine Woche, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitzählen.
4. An den Beratungen des Vorstandes nehmen die Geschäftsführer und der Technische Betriebsleiter mit beratender Stimme teil.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand ist mit 3 seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss, vor.
2. Der Verbandsvorstand nimmt Stellung zu Weisungen des Verbandsvorstehers an die Geschäftsführer, für deren Ausführung die Geschäftsführer die Verantwortung nicht übernehmen zu können glauben.
3. Der Verbandsvorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn die Einzelforderung 12.500,00 € nicht übersteigt,
 - c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Einzelforderung 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - d. Verfügung über Betriebsvermögen bis zu 25.000,00 € soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

§ 11

Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

1. Die Verbandsversammlung wählt den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter.
2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
4. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes sowie deren Ein-, Höher- und Herabgruppierung.
5. Der Verbandsvorsteher kann durch Dienstanweisung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich den Geschäftsführern zur ständigen Erledigung übertragen, sofern es nicht bereits durch die Satzung erfolgt ist.
6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind wie folgt zu unterzeichnen:
 - a) vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer bzw. dem Technischen Betriebsleiter
 - oder
 - b) vom stellvertretenden Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer bzw. dem Technischen Betriebsleiter.

Die Regelung des § 16 Abs. 7 GKG betreffend, bleibt die Abgabe verpflichtender Erklärungen durch den Verbandsvorsteher oder den stellvertretenden Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Vertreter unberührt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verband Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen für Grundstücks- und Hausanschlüsse gemäß den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes. Zu diesem Zweck erlässt er die entsprechenden Satzungen. Er kann privatrechtliche Entgelte fordern und die dazu notwendigen Entgeltbedingungen beschließen.
2. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Umlage richtet sich nach deren Anteil an den Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes zum 30.06. des Jahres, das dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird, vorhergeht. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die veröffentlichten Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.

§ 13

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst finden die Vorschriften des § 18 Absatz 4 GKG sinngemäß Anwendung.

Der Verband hat einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss. Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen aufgelöst werden.

§ 16 Bekanntmachungen

1. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung werden ggf. mit der erforderlichen Genehmigung im „**Amtsblatt für den Landkreis Havelland**“ bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die sonstigen Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachung nach Abs. 2 werden jeweils im „**Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Rathenow**“ bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Satzungsbestandteil, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird und auf die Ersatzbekanntmachung unter Angabe des Ortes und der Auslegungsdauer in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 3 hingewiesen wird.
2. Zeit und Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Tageszeitung „**Märkische Allgemeine Zeitung**“, Ausgabe Westhavelländer öffentlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gemacht. In den dringenden Fällen des § 7 Absatz 2, Satz 2, kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 07.12.2004

gez.
Ronald Seeger
Verbandsvorsteher

**Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland
für die Haushaltsjahre 2005/2006
Bekanntgabe nach § 64 LKrO**

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I/93 S. 398, 433) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172, 176) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für die Haushaltsjahre 2005/2006 in der Zeit vom 15.03. bis 23.03.2005 (7 Werktage) während der üblichen Öffnungszeiten in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Abschriften sind gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten möglich.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.

Rathenow, den 25.02.2005

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland

Gemäß § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland auf der Grundlage aller im Jahr 2004 registrierten Kauffälle etwa 200 Bodenrichtwerte zum Stichtag 01. Januar 2005 ermittelt.

Diese gelten hauptsächlich für baureifes Wohnbauland.

Wie auch in den Vorjahren werden diese Werte in einer Bodenrichtwertkarte nachgewiesen.

Diese Karte liegt in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in 14641 Nauen, Waldemardamm 3 vom 01. März für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland besteht aus einem Kartenblatt.

Diese Karte kann gegen eine Gebühr in Höhe von 30 EUR bei der Geschäftsstelle käuflich erworben werden. Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte in den Größen DIN A4 (12 EUR) und DIN A3 (18 EUR) sind ebenfalls erhältlich.

Darüber hinaus können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch Auskünfte über Bodenrichtwerte telefonisch unter der Nummer 03321/4036 181 eingeholt werden.

Amtliche Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde sperrt auf Antrag der Naturparkverwaltung „Westhavelland“ aus Gründen des Artenschutzes auf der Grundlage des § 46 Brandenburgisches Naturschutzgesetz nachfolgend benannte Flächen für die Betretung und Befahrung, außer für Landwirtschaft, bis 01.07. des Jahres:

- Havelwiesen westlich der Deichanlage am Plattenweg zwischen Parey und Gülpe
- Plattenweg zwischen Parey und Wolsier in der Zeit vom 15.März bis 15.Mai 2005

Gebietskarten können in der Amtsverwaltung Rhinow, der Naturparkverwaltung in Parey und der UNB im Landkreis Havelland in Nauen eingesehen werden. Die Bevölkerung wird um Verständnis und Berücksichtigung der Beschilderung gebeten. Einwendungen sind an die untere Naturschutzbehörde zu senden.

Landkreis Havelland
- Der Landrat -

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Petra Müller
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
